

Der Kanzler

Dezernat 9.0
Recht



Per E-Mail: [redacted]@fragdenstaat.de



Stellv. Dezernent

Templergraben 64
52062 Aachen
GERMANY

Sammelbau
2. OG, Raum Nr. 201

Telefon: +49 241 80- [redacted]
Fax: +49 241 80-92018

[redacted]@
zhv.rwth-aachen.de
www.rwth-aachen.de

Mein Zeichen:
9.0 | 530/21 RO32 / RO

20.07.2021

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 807

Steuernummer
201/5930/5005

RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 18
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33
IBAN: DE53 3905 0000 0000 0000 18

Ihre IFG-Anfrage zu "Verlorenen Klausuren"

Sehr geehrte [redacted]

auf Ihren Antrag vom 30.06.2021 hin ergeht folgender

Bescheid:

1. Der Antrag auf Auskunftserteilung wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gründe:

I.

Sie beantragten unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz des Landes NRW (IFG NRW), auf das Umweltinformationsgesetz des Landes NRW (UIG NRW) und auf das Verbraucherinformationsgesetz des Bundes (VIG) Informationen über Schriftverkehr und interne Prüfungen der RWTH Aachen University zu verlorenen Klausuren im Masterstudiengang Europastudien:

Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- Schriftwechsel der RWTH Aachen mit Armin Laschet zu o.g. Thema
- Unterlagen zur internen Prüfung des Vorfalls an der RWTH Aachen
- Mail vom 31.05.2015 an die Studierenden inklusive Anhang (siehe <https://www.rwth-aachen.de/go/id/ihji>)

II.

1)

Rechtsgrundlage der Ablehnung Ihres Antrags ist § 2 Abs. 3 IFG NRW.

Der Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes ist nach dieser Vorschrift für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen nur eröffnet, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.

Die von Ihnen erfragten Informationen betreffen ausnahmslos die Unregelmäßigkeiten bei der Notenvergabe im Seminar „Die Europapolitik der Berliner Republik“ im Masterstudiengang Europastudien. Diese Notenvergabe ist unzweifelhaft den Bereichen Lehre und Prüfungen zuzuordnen, so dass die Anwendung des IFG NRW ausgeschlossen ist. Dies gilt auch hinsichtlich der hochschulinternen Prüfung und der E-Mail an die betroffenen Studierenden, da es keine „weniger geschützten“ Randbereiche der Lehre und der damit einhergehenden Leistungsbeurteilungen gibt.

2)

Ansprüche nach dem UIG NRW bestehen nicht, da die von Ihnen begehrten Informationen keine „Umweltinformationen“ im Sinne des UIG NRW darstellen. Solche sind ausschließlich dann gegeben, wenn es sich bei den begehrten Daten um Daten handelt, die „unmittelbare Auswirkungen auf die Umweltbestandteile Boden, Grundwasser, natürliche Lebensräume und Artenvielfalt haben“ (VG Köln, Urt. v. 20.09.2018 – 13 K 7211/16). Ein Anspruch nach dem UIG NRW scheidet daher aus.

3)

Ansprüche nach dem VIG bestehen gleichfalls nicht, da Sie keine Informationen über Erzeugnisse des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes (§ 1 Nr. 1 VIG) beziehungsweise über Verbraucherprodukte im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (§ 1 Nr. 2 VIG) beantragt haben.

IV.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 90, 52070 Aachen, erheben.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

